

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Satzung zur  
1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im  
Zusammenhang bebauten Ortsteil Mönchow der Stadt Usedom  
für Teilflächen der Flurstücke 98, 99 und 100**

**Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:**

Gemarkung	Karnin
Flur	2
Flurstücke	98 teilweise, 99 teilweise und 100 teilweise
Fläche	rd. 1.004 m <sup>2</sup>

Die Ergänzungsflächen befinden sich am östlichen Ortsrand von Mönchow und südlich der Kreisstraße 46.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 1548), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird entsprechend der Beschlussfassung durch Stadtvertretung Usedom vom 27.11.2014 die Satzung zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mönchow der Stadt Usedom für Teilflächen der Flurstücke 98, 99 und 100, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mönchow der Stadt Usedom für Teilflächen der Flurstücke 98, 99 und 100 wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die Satzung zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mönchow der Stadt Usedom für Teilflächen der Flurstücke 98, 99 und 100 tritt mit Ablauf des **24.12.2014** in Kraft.


Jedermann kann die Satzung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mönchow der Stadt Usedom für Teilflächen der Flurstücke 98, 99 und 100 und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 15 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags, dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.  
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planergänzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin

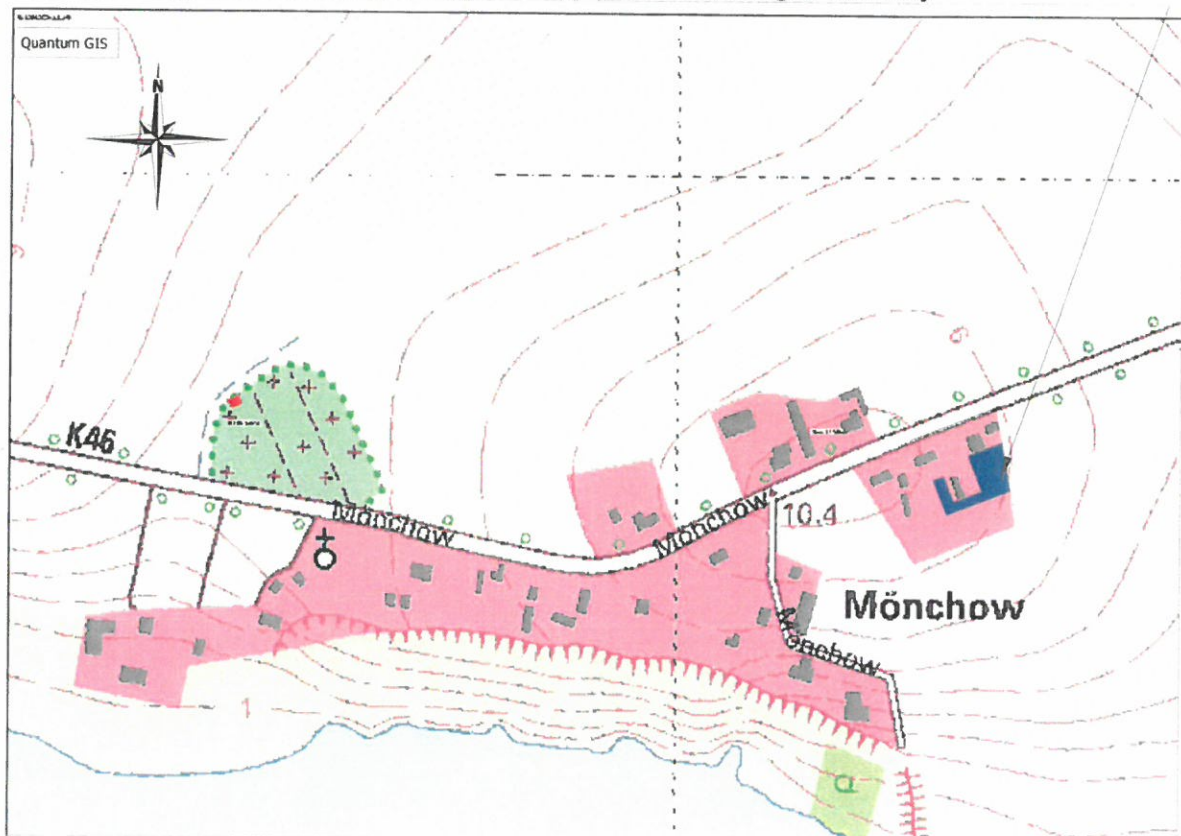


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 04.12.2014



Auszug aus der rechtskräftigen Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mönchow der Stadt Usedom mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung (blau unterlegte Fläche)



Übersichtsplan M 1 : 5000